

Vorlage der Landesregierung

Landesverfassungsgesetz

vom , mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBl Nr 25, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 84/2009, wird geändert wie folgt:

1. Art 44 lautet:

"Artikel 44

(1) Die Landesregierung hat alle Einnahmen und Ausgaben des Landes für das folgende Haushaltsjahr vor dessen Beginn in einem Haushaltsplan (Landesvoranschlag) einzustellen. Der Landtag stellt den Landesvoranschlag durch Gesetzesbeschluss fest (Landeshaushaltsgesetz).

(2) Abweichend von Abs 1 können die Haushaltspläne für zwei aufeinander folgende Jahre gleichzeitig festgestellt werden.

(3) Wenn das Landeshaushaltsgesetz für das folgende Jahr nicht rechtzeitig zustande kommt, gilt das Landeshaushaltsgesetz für das Vorjahr mit der Maßgabe weiter, dass die darin festgelegten Ausgabenansätze unter Berücksichtigung der auf Grund von Gesetzen eingetretenen Änderungen die Höchstgrenzen der zulässigen Ausgaben bilden, und zwar für jeden Monat ein Zwölftel davon. Neue Verpflichtungen zu Lasten des Landes dürfen bis zum Zustandekommen des Landeshaushaltsgesetzes nicht eingegangen werden.

(4) In Ergänzung zu den Landeshaushaltsgesetzen beschließt der Landtag ein Finanzrahmengesetz, in dem für die nächstfolgenden Haushaltsjahre Ausgabenobergrenzen und allgemeine Regelungen und Begrenzungen für Haftungen und Bürgschaften festzulegen sind."

2. Im Art 57 wird angefügt:

"(14) Art 44 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2011 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt Art I des Budgetbegleitgesetzes 2010, LGBl Nr 116/2009, außer Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Änderungen im Art 44 des Landes-Verfassungsgesetzes beinhalten Folgendes:

- Übernahme der Verfassungsbestimmung des Art I des Budgetbegleitgesetzes 2009 betreffend die Zulässigkeit von Doppelbudgets in das L-VG;
- Neuregelung des Provisorialrechts für den Fall, dass das Landeshaushaltsgesetz für das folgende Jahr nicht rechtzeitig zustande kommt in dem Sinn, dass für die Haushaltsführung im folgenden Jahr die sog Zwölfstel-Regelung gilt;
- Begründung der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Schaffung eines Finanzrahmengesetzes mit Ausgabenobergrenzen und allgemeinen Regelungen und Begrenzungen für Haftungsübernahmen durch das Land und Bürgschaften des Landes.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Verfassungsautonomie des Landes.

3. EU-Konformität:

Es bestehen keine EU-rechtlichen Vorgaben.

4. Im Einzelnen:

Zu Z 1:

Der neue Art 44 Abs 2 bezieht sich auf die Vorbereitung des Haushaltsplans durch die Landesregierung wie auf die verbindliche Festlegung des Haushaltsplans durch Gesetzesbeschluss des Landtags. Die Budgethoheit des Landtags erfährt keine Veränderung.

Das geltende Provisorialrecht (Art 44 Abs 3) bringt keine brauchbare Lösung für den Fall, dass ein Landeshaushaltsgesetz für das kommende Jahr nicht rechtzeitig zustande kommt, also vor Beginn des neuen Kalenderjahres vom Landtag kein Gesetzesbeschluss mit Wirkung ab dem 1. Jänner gefasst wird. Wird kein Landeshaushaltsgesetz beschlossen, kann davon ausgegangen werden, dass auch ein Gesetzesbeschluss über einen vorläufigen Landeshaushalt nicht gefasst wird.

In Anlehnung an Art 51 Abs 5 B-VG wird im Art 44 Abs 3 eine Neuregelung dahin vorgeschlagen, dass das Landeshaushaltsgesetz für das vergangene Jahr weiter gilt mit der Maßgabe, dass bei den Ausgabenobergrenzen die auf Grund von Gesetzen eingetretenen Änderungen bei den Einnahmen und den Ausgaben zu berücksichtigen sind und die Ausgaben nur im Ausmaß eines Zwölfstels der Obergrenzen pro Monat getätigt werden dürfen. Außerdem dürfen keine neuen Verpflichtungen zu Lasten des Landes eingegangen werden, bis das Landeshaushaltsgesetz beschlossen wird.

Zusätzlich zu den Landeshaushaltsgesetzen, in welchen auch allgemeine Bestimmungen zu den Landeshaushalten enthalten sind, sollen für mehrere Jahre im Vorhinein verbindliche Ausgabenobergrenzen durch Landesgesetz festzulegen sein (Finanzrahmengesetz), ebenso allgemeine Regelungen und Begrenzungen für Haftungen und Bürgschaften. Art 48 Abs 1 L-VG erfährt dadurch keine Einschränkung.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.